



*Lu 8/10
Sp.*

**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

5 K 10258/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Dagmar Spona, c/o Wasser- u. Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath, Gz.: 3247-00389,

w e g e n Wasser- und Bodenverbandsrechts (hier: Erschwernisbeiträge 2017)

hat Richter Samuel
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 28. August 2019

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist ein Wasser- und Bodenverband, der gemäß seiner Satzung von seinen Mitgliedern unter anderem Erschwernisbeiträge erhebt.

Die Klägerin ist Eigentümerin der folgenden Flurstücke in der Stadt , Gemarkung Schmalbroich:

- Flurstücke 380 und 381, Flur ,
- Flurstücke 378, 379, und 388, Flur (Gewässerparzellen),
- Flurstücke 54 und 57, Flur .

Die Flurstücke 380 und 381 befinden sich an einem Gewässer, das von dem Beklagten unter der Nr. („Landgraben“) geführt wird; auf ihnen befinden sich im Abstand von weniger als 1,50 m von der Böschungsoberkante gemessen Bäume. Die Flurstücke 54 und 57 befinden sich an einem Gewässer, das von dem Beklagten unter der Nr. („Schleck“) geführt wird; auf ihnen befinden sich ebenfalls Bäume innerhalb des zuvor genannten Abstandes. Unmittelbar auf den Flurstücken 378, 379 und 388 verläuft das Gewässer mit der Nr. auf den Gewässerparzellen befinden sich wiederum Bäume im 1,50-m-Abstand gemessen von der Böschungsoberkante.

Der Beklagte zog die Klägerin mit Bescheid vom 19. November 2018 (Beitragsnummer: 3247-00389) unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 4 der Verbandssatzung zu Erschwernisbeiträgen für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 460,32 Euro heran. Der Gesamtbeitrag im Beitragsbescheid setzte sich aus einem Verwaltungskostenanteil von 12,13 Euro und den veranlagten Kosten für Erschwernisse („I. Ziffer 1 – Erschwernis: sonstige Hin-

dernisse“) – einschließlich Erschwer-nisse im Anliegereigentum – in Höhe von 448,19 Euro zusammen. Dabei wurden eine Länge der Erschwer-nisse von insgesamt 487,16 m sowie ein Beitragssatz von 0,92 Euro je Meter zugrunde gelegt.

Die Klägerin hat am 19. Dezember 2018 Klage erhoben – zunächst auch gegen den an den Geschäftsführer der Klägerin persönlich adressierten Bescheid des Beklagten vom 19. November 2018 (Beitragsnummer: 3247-00012).

Zur Begründung hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung Bezug auf das Vorbringen des Klägers im Verfahren 5 K 10414/18 genommen. Dort trägt er im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Messungen der Hindernislängen im Rahmen der Beitragsveranlagung seien nicht korrekt erfolgt. Die Längen seien über das von dem Beklagten genutzte Geoinformationssystem nicht zuverlässig und korrekt ermittelbar. Vielmehr sei zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vor Ort für die einzelnen Hindernisse konkrete Messungen erfolgten. Zudem sei die drastische Erhöhung der Beitragssätze im Vergleich zum Vorjahr nicht nachvollziehbar.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2018 ihre Klage gegen den an den Geschäftsführer der Klägerin gerichteten Bescheid vom 19. November 2018 (Beitragsnummer: 3247-00012) zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Bescheid des Beklagten vom 19. November 2018 über Erschwer-nisbeiträge für das Jahr 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt (u. a. im Verfahren 5 K 10414/18) vor, seine Satzung und die Veranlagungsregelung sähen vor, dass die Länge der Hindernisse über ein Geoinformationssystem über Luftbilder abgegriffen werde. Insoweit sei er nicht verpflichtet gewesen, Vermessungen vor Ort vorzunehmen. Dies sei vor dem Hintergrund der Größe des Verbandsgebiets auch gar nicht durchführbar. Zudem habe die Klägerin trotz Anhörung im Herbst 2017 keine Korrekturen mitgeteilt.

Den Veränderungen der Beitragssätze liege eine Neuberechnung entsprechend den Ausführungen des erkennenden Gerichts aus zuvor mit anderen Klägern geführten Verfahren zugrunde. Er – der Beklagte – habe überall dort, wo mit verhältnismäßigen Aufwand tatsächlich vorliegende Daten verwendet werden könnten, diese eingerechnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Vorliegend war der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen hat.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die zulässige Klage unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit den §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers vom 28. Oktober 2016 (im Folgenden: Verbandssatzung – VS).

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 WVG, 34 Abs. 1 VS sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beitragspflicht besteht gemäß § 28 Abs. 4 WVG nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Nach § 35 Abs. 4 VS erhebt der Verband unter anderem für nachteilige Einwirkungen, die von Anlagen oder sonstigen auf Grundstücken vorhandenen Hindernissen auf die Gewässerunterhaltung ausgehen und damit den Unterhaltungsaufwand erhöhen, besondere Verbandsbeiträge (Erschwernisbeiträge), wobei gemäß § 35 Abs. 5 VS die Konkretisierung der Maßstäbe zur Ermittlung der Verbandsbeiträge sowie die Höhe der jeweiligen Bemessungssätze aus den Veranlagungsregeln folgen.

Nach Ziff. I.1.(1) der Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers (im Folgenden: Veranlagungsregeln – VR), die gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 VS Bestandteil der Satzung sind, erzeugen Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 VS, einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen oder dort spezielles Gerät für Engstellen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:

- Mauern, Zäune und Hecken,
- ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen,
- Gebäude, Gebäudebestandteile,

- Masten, Pfähle und Schilder,
- Bäume, Baumkronen, Baumstubben, Sträucher,
- Stege, Gerüste, Tränken,
- Einleitstellen, Einleitbauwerke,
- Abgrabungen, Aufschüttungen.

Aus § 7 Abs. 3 VS ergibt sich, dass Anlagen und sonstige Hindernisse in einem Abstand von weniger als 1,50 m zum Gewässer – ab Oberkante Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung gemessen – stets eine Erschwernis für die Gewässer- und Entwässerungsgrabenunterhaltung darstellen.

Erschwerer sind gemäß Ziff. I.1.(2) VR die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Dies zugrunde gelegt, besteht eine grundsätzliche Beitragspflicht der Klägerseite.

Das Gericht zweifelt zunächst nicht daran, dass die Klägerin als Erschwererin bzw. Uferanliegerin Verbandsmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b) bzw. d) VS ist. Gemäß § 22 WVG sind Verbandsmitglieder – vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 23 und 24 – die Beteiligten, die der Errichtung des Verbands zugestimmt haben oder die zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Klägerin nicht jedenfalls Rechtsnachfolgerin eines Gründungsmitglieds oder eines nach Gründung – etwa im Rahmen einer Gebietsreform – herangezogenen Mitglieds ist. Die Klägerin ist auch Eigentümerin der veranlagten Flurstücke. Hinsichtlich der oben genannten als Anliegereigentum veranlagten Gewässerparzellen (Flurstücke 378, 379, und 388) ergibt sich das Eigentum der Klägerseite aus § 3 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW). Gemäß dieser Norm ist ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern, sofern es kein selbstständiges Grundstück bildet. Dass vorliegend die streitgegenständlichen Gewässerparzellen, auf denen das Gewässer mit der Nr. – ein sonstiges Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW – verläuft, selbstständige (Buch-)Grundstücke bildeten, ist weder vorge tragen noch ersichtlich. Daher stehen sie – ggf. bis zur Eigentumsgrenze im Sinne des § 3 Abs. 3 LWG NRW – im Eigentum der jeweiligen Uferanlieger, im vorliegenden Fall mithin der Klägerin.

Die Klägerin ist weiter im Sinne von § 28 Abs. 4 WVG beitragspflichtig. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass der Vorteilsbegriff im WVG ein weiter ist und jedes Grundstück schon allein infolge seiner Lage im Einzugsgebiet den Zulauf von Wasser verursacht und damit die Gewässerunterhaltung erschwert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2007 – 9 C 1/07 –, juris, dort Rn. 34.

Da die klägerischen Grundstücke im Einzugsgebiet der durch den Beklagten zu unterhaltenden Gewässer liegen, sind im Sinne der Rechtsprechung nachteilige Auswirkungen auf die zu unterhaltenden Gewässer etwa durch entsprechenden Zulauf von Wasser zu erwarten, zumal die Unterhaltung durch Hindernisse auf den klägerischen Grundstücken auch tatsächlich erschwert wird (siehe sogleich) und der Verband folglich auch nachteiligen Einwirkungen begegnet.

Das Gericht hat keine Zweifel, dass sich auf dem klägerischen Grundstück im Abstand von weniger als 1,50 m gemessen von der jeweiligen Böschungsoberkante der hier relevanten Gewässer mit den Nrn. 05.02 und 05.03 Anlagen bzw. sonstige Hindernisse im Sinne der Verbandssatzung und der Veranlagungsregeln befinden – und zwar in Gestalt von Bäumen/Baumkronen.

Der Beklagte hat die Anlagen/Hindernisse ordnungsgemäß ermittelt. Insoweit hat die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Beklagte zunächst einen Auftrag an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen) herausgegeben hat, die anhand von Geoinformationsdaten und entsprechenden Formeln die Lage der Böschungsoberkanten – der sich im Verbandsgebiet befindlichen – Gewässer berechnet hat. Ausgehend davon hat der Beklagte dann einen 1,50-m-Streifen ab der jeweiligen Böschungsoberkante in seiner Datenbank („Erschwerniskataster“) markiert, die entsprechend zu erkennenden Hindernisse erfasst und am Rande des jeweiligen 1,50-m-Streifens eingezeichnet.

Dieses Vorgehen ist plausibel und rechtlich nicht zu beanstanden. Es existieren insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Beklagten vorgenommene grundlegende Ermittlung der gemäß der Satzung relevanten Böschungsoberkante und darauf basierend des 1,50-m-Streifens generell ungeeignet, insbesondere unpräzise, wäre. Vor allem ist im vorliegenden Fall weder dargetan noch ersichtlich, dass die tatsächlichen Böschungsoberkanten nicht mit den im System des Beklagten eingezeichneten übereinstimmen.

Aufgrund der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auszüge aus dem entsprechenden Erschwerniskataster (vgl. Anlage B05) und mangels entgegenstehender Anhaltspunkte bestehen keine Zweifel an der Existenz der veranlagten Hindernisse im relevanten 1,50-m-Bereich. Es ist auch nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass sich Hindernisse, insbesondere die Stämme der veranlagten Bäume, nicht auf den Grundstücken der Klägerin befänden und damit nicht in deren Eigentum stünden. Im Übrigen hat auch die Klägerin die Existenz der Hindernisse an sich nicht (substantiiert) infrage gestellt, sondern im Wesentlichen (nur) die Ermittlung der Länge der Hindernisse gerügt.

Die Bäume bzw. Baumkronen stellen aufgrund ihres Abstandes vom Gewässer von weniger als 1,50 m gemäß § 7 Abs. 3 VS und Ziff. 1.1.(1) VR eine Erschwernis dar. Bei den genannten Vorschriften handelt es sich um eine zulässige Pauschalisierung, die darauf beruht, dass Hindernisse innerhalb eines 1,50-m-Streifens an einem Gewässer aufgrund der maschinellen Ausstattung des Beklagten *typischerweise* die Unterhaltung gegenüber

der „regulären“ Unterhaltung erschweren. Insoweit ist nachvollziehbar, dass für die „reguläre“ maschinelle Unterhaltung mindestens ein 1,50-m-Streifen benötigt wird. Ist der Streifen schmaler, müssen dagegen regelmäßig Front- und Seitenmäher bzw. Motor- und Handsensen zum Einsatz kommen, was unzweifelhaft den Unterhaltungsaufwand erhöht. Es ist vorliegend auch sachgerecht, nicht nur die Baumstämme bzw. deren Stümpfe, sondern auch die Baumkronen als Hindernisse zu betrachten. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass auch Baumkronen – vor allem niedrigere – die Gewässerunterhaltung erschweren können. Vor diesem Hintergrund ist die Typisierung von Bäumen insgesamt als Hindernis nicht zu beanstanden, zumal bei Bäumen eine Differenzierung nach ihrer tatsächlichen Auswirkung auf die Gewässerunterhaltung im Einzelfall nicht praktikabel und gerade für kleinere Wasserverbände wie den Beklagten kaum bis nicht durchführbar wäre.

Ein Verstoß der Regelung zum Erschwernisatbestand gegen höherrangiges Recht ist nicht erkennbar. Gemäß § 33 Abs. 2 WVG kann die Satzung eines Wasserverbandes zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben sogar weitere – d. h. über die in § 33 Abs. 1 WVG genannten Beschränkungen (Betretungs- und Benutzungsrechte) hinausgehende – Beschränkungen des Grundeigentums vorsehen. Eine solche Beschränkung kann zum Beispiel in dem Verbot liegen, an einem Gewässer Zäune o. ä. aufzustellen,

vgl. Reinhardt/Hasche, Kommentar zum Wasserverbandsgesetz, § 33 Rn. 14.

§ 7 Abs. 3 sieht eine solche Eigentumsbeschränkung jedoch gerade nicht vor, denn dem Grundstückseigentümer steht es nach der Vorschrift – vorbehaltlich eventuell erforderlicher Genehmigungen – frei, auch den 1,50-Meter-Streifen für seine Zwecke zu nutzen, wengleich unter Inkaufnahme einer Heranziehung zu Erschwernisbeiträgen.

Der streitgegenständliche Beitragsbescheid ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat den „Beitragsmaßstab“ (L_{E1}) sowie den hier veranlagten Beitragssatz (e_1) für „sonstige Hindernisse“ für das Jahr 2017 in Höhe von 0,92 Euro pro Meter gemäß den nicht zu beanstandenden Satzungsregeln ermittelt.

Gemäß § 30 Abs. 1 WVG bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen (Satz 1). Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus (Satz 2). Nach § 30 Abs. 2 WVG kann die Satzung für bestimmte Maßnahmen die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festlegen.

Der Beklagte berechnet den Erschwernisbeitrag für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben (E_1) gemäß Ziff. I.1.(3) VR nach der Formel

$$E_1 = L_{E1} * e_1 + VK [€],$$

wobei L_{E1} die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene, erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse in Metern ist und e_1 der Beitragssatz ermittelt nach der Formel

$$e_1 = BM + HS - MK - MA.$$

Dabei bezeichnet

- BM den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungs-/Randstreifenmähd über Balken-/Seitenmäher [€/m],
- HS den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Solmähd über Handsense [€/m],
- MK den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmähd über Mähkorb [€/m] und
- MA den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmähd über Schlepper mit Mähausleger [€/m].

Der vom Beklagten gewählte Beitragsmaßstab entspricht im Kern einem Nachteilsbegegnungsmaßstab im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 1 Var. 3 WVG, weil er sich an dem Umfang der Nachteile, die von Erschwerergrundstücken auf die Gewässerunterhaltung ausgehen (= Erschwernisse), und den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diesen Nachteilen zu begegnen, orientiert. Die annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten durch den Beklagten ist auch sachgerecht.

Zunächst begegnet der Verteilungs- bzw. Vorteilsmaßstab der Anlagen-/Hindernislänge (L_{E1}) zur Ermittlung der erschwernisbedingten Mehrkosten keinen Bedenken. Der Beitragsmaßstab unterliegt nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen nur der Willkürkontrolle; er darf also nicht sachwidrig und für das Wirken des Verbandes völlig unpassend sein,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 2006 – 6 C 2/06 –, juris, dort Rn. 13.

Der Maßstab der Hindernislänge wird diesen Anforderungen gerecht. Er ermöglicht eine angemessene Bestimmung des Umfangs des Nachteils (= der Erschwernis), der von einer Anlage/einem Hindernis auf die Gewässerunterhaltung ausgeht. Denn die Ziff. I.1.(1) VR zugrunde liegende Annahme „Je länger die Hindernisse an einem Gewässerabschnitt sind, desto größer ist der erhöhte Unterhaltungsaufwand“ ist naheliegend und nicht sachwidrig.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die konkrete Ermittlung der Länge der Hindernisse rügt, dringt er damit nicht durch. Der Beklagte hat insoweit ausgeführt, dass er die Maße im Sinne der Veranlagungsregeln dem von ihm genutzten Geoinformationssys-

tem entnommen hat. Die vorliegend vom Beklagten zugrunde gelegte Erschwernislänge von insgesamt 487,16 m ist auch angesichts der vom Beklagten vorgelegten Auszüge aus dem Erschwerniskataster nachvollziehbar (vgl. Anlage B05). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte die im Erschwerniskataster erfassten Hindernisse gerade nur insoweit veranlagt hat, als sie sich auf den Flurstücken der Klägerin befinden; bei den flurstücksübergreifend eingezeichneten Hindernissen ist die im Bescheid veranlagte Länge nämlich ersichtlich kürzer als die im Erschwerniskataster angegebene Gesamtlänge (vgl. etwa Hindernis H1238, Anlage B05).

Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass das vom Beklagten genutzte Geoinformationssystem derart unpräzise wäre, dass es von vornherein zur Ermittlung der Erschwernislängen ungeeignet erschiene. Die Beklagtenvertreterin hat in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts zur Fehlermarge des Systems ausgeführt, dass Fehler aus ihrer Sicht im Prinzip nur auftreten, sofern Hindernisse auf den Luftbilddaufnahmen nicht zu erkennen seien oder erkennbare Hindernisse später wegfielen. Vorliegend gibt es für ein solches Szenario jedoch keine Anhaltspunkte. Im Übrigen kommt es aufgrund des groben Maßstabes des § 30 WVG im Ergebnis auch nicht darauf an, wie lang die Hindernisse im Grundstücksbereich der Klägerin tatsächlich exakt sind. Somit bedurfte es entgegen der Ansicht der Klägerin keiner Vermessung der Bäume vor Ort.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Hindernisse im Eigentum der Klägerin stehen und die Länge im Zweifelsfall ohne weiteres von ihr geprüft werden könnte. Ihr pauschales Bestreiten der Hindernislänge konnte keinen weiteren Aufklärungsbedarf seitens des Gerichts auslösen, weil die Klägerin den ermittelten Erschwernislängen vorliegend nicht substantiiert entgegengetreten ist.

Dafür, dass ein pauschales Bestreiten der Erschwernislänge nicht genügt, spricht auch die Verpflichtung der Verbandsmitglieder und damit u. a. der Klägerin aus § 36 Abs. 2 VS. Danach sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung der Mitglieder erforderlichen Angaben, vollständig, wahrheitsgemäß, kostenfrei und rechtzeitig zu machen, den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen kostenfrei zu unterstützen und ihm Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen.

Der Beitragssatz (e_1) für das Jahr 2017 in Höhe von 0,92 Euro pro Meter ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Wie oben bereits ausgeführt, genügt nach § 30 Abs. 1 S. 2 WVG eine annähernde Ermittlung der Kosten; somit reicht eine Schätzung um der Verwaltungsvereinfachung willen grundsätzlich aus.

Vgl. Reinhardt/Hasche, Kommentar zum Wasserverbandsgesetz, § 30 Rn. 65.

Im Einklang damit legen die Veranlagungsregeln fest, dass es sich bei der Formel zur Bestimmung des Beitragssatzes (e_1) um eine „näherungsweise Abschätzung“ handelt.

Die gewählte Formel ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte berücksichtigt bei der Abschätzung der Kosten für die durch Anlagen und Hindernisse verursachten Erschwernisse in nachvollziehbarer Weise die gegenüber den bei der üblichen maschinellen Unterhaltung mit Großgeräten entstehenden höheren Kosten für die Böschungsmahd mit Front- und Seitenmähern (BM) und die Sohl-/Böschungsmahd per Handsense (HS) pro Meter und bringt dabei die Kosten für die maschinelle Unterhaltung (MK + MA), die über die Länge der Erschwernisse gerade nicht anfallen, in Abzug. Somit ist sichergestellt, dass die in Ansatz gebrachten Kosten für Maschinen und Personal ausschließlich die erschwernisbedingten Mehrkosten darstellen und keine Kosten für die reguläre maschinelle Unterhaltung in die Berechnung eingestellt werden.

Die klägerseits gerügte Erhöhung des Beitragssatzes im Vergleich zum Jahr 2016 resultiert aus einer vollständigen Neuberechnung der Erschwerniskosten durch den Beklagten. Diese Neuberechnung wiederum war Folge mehrerer Beanstandungen des erkennenden Gerichts in vorhergehend mit anderen Klägern geführten Verfahren hinsichtlich der (ursprünglichen) Kostenschätzung für das Jahr 2016.

Der Beklagte hatte ursprünglich in die Ermittlung des Parameters BM nicht berücksichtigungsfähige Positionen eingestellt. So hatte er trotz Ablauf des von ihm festgelegten Abschreibungszeitraums für die Geräte *Berky Seitenmäher Typ 1400* und *Berky Frontmäher Typ 1500/me* Abschreibungsbeträge sowie kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4 % bei der Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten pro Stunde berücksichtigt.

An der Sachgerechtigkeit des Ansatzes von Abschreibungen von noch funktionstüchtigen Maschinen nach Ablauf der prognostizierten Nutzungsdauer (sog. Abschreibung unter null) als Erschwerniskosten hegt das Gericht Zweifel.

Vgl. etwa zum Gebührenrecht: Brüning, in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, 46. Erg.Lfg. (März 2012), § 6 Rn. 135 mit Nachweisen aus der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Für die Berechnung von kalkulatorischen Zinsen fehlt es nach Ablauf des festgelegten Abschreibungszeitraumes an einer tauglichen Zinsbasis im Sinne von in den Geräten des Beklagten gebundenen (Rest-)Kapitals.

Die Berechnung der Erschwerniskosten für das Jahr 2017 ist dagegen ordnungsgemäß. Insbesondere sind zu Recht keine Abschreibungsbeträge und keine kalkulatorischen Zinsen hinsichtlich der für die Berechnung des Parameters BM relevanten Geräte *Seitenmäher Berky Typ 1400*, *Frontmäher Berky Typ 1500/me*, *Frontmäher Bucher Elite 9/* und *Frontmäher Bucher M 330 KI* (mehr) enthalten.

Ansonsten sind Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Kostenansatz bei der Berechnung der Parameter BM, HS, MK oder MA weder vorgetragen noch ersichtlich.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte bei der Kalkulation der genannten Parameter den im Ansatz jeweils errechneten durchschnittlichen Kostensatz pro Meter

zur Berechnung des Beitragssatzes e_1 mit einem Unterhaltungsfaktor von 1,34 multipliziert hat. Denn er hat damit berücksichtigt, dass die von ihm zu unterhaltenden Gewässer in verschiedene Unterhaltungsklassen fallen und damit unterschiedlich oft gepflegt werden. So sind über 80 % der Gewässer – mithin ein beträchtlicher Teil – der Unterhaltungsklasse 3 und 4 zugeordnet (vgl. Nebenrechnungen in Anlage B04, Beiakte Heft 1), was bedeutet, dass mindestens ein Unterhaltungsdurchgang (Klasse 3) bzw. sogar mindestens zwei Durchgänge (Klasse 4) stattfinden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Kosten pro Meter Hindernislänge anhand eines Unterhaltungsfaktors zu erhöhen, da die vom Beklagten im Ansatz vorgenommene Kostenschätzung pro unterhaltenem Meter die Kosten nur im Falle einer durchgehenden einmaligen Unterhaltung pro Jahr sachgemäß abbildete. Nur im letzteren Fall entspräche nämlich die Summe der maßstäblichen Längen der Hindernisse (L_{E1}) auf den einzelnen Grundstücken der tatsächlich unterhaltenen Länge. Sind jedoch auf bestimmten Strecken regelmäßig weitere Unterhaltungsvorgänge erforderlich, so weichen die maßstäbliche Hindernislänge und die tatsächlich unterhaltene Länge insofern voneinander ab, als letztere sich erhöht. Dieser erhöhte Aufwand wird durch den Unterhaltungsfaktor abgebildet. Der gewählte Faktor von 1,34 und die ihm zugrunde liegenden Zwischenwerte der Unterhaltungsklassen sind nachvollziehbar berechnet (Gewichtungsfaktorrechnung).

Darüber hinaus sind Reparaturkosten nicht doppelt angesetzt worden. Bei den Kostenpositionen „Werkstatt-/Reparaturkost. (allgemein)“ sowie „Reparaturen“ in der Geräteliste handelt es sich ausweislich der Ziff. 5a und 16 der „Legende Geräteliste“ (vgl. Anlage B04, aaO) um verschiedene Kostenansätze. Die erstgenannte Position enthält die tatsächlichen Kosten für Materialeinkäufe für die Werkstatt, die nicht einem einzelnen Gerät zugeordnet werden können (z.B. Hydrauliköl, Schmierstoffe etc.). Der Posten „Reparaturen“ enthält die tatsächlich für Wartung und Reparatur einschließlich TÜV und ASU angefallenen Kosten, die aufgrund der jeweiligen Rechnung einem bestimmten Gerät zugeordnet werden konnten (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Die Veranlagung zum Verwaltungskostenanteil (VK) in Höhe von 12,13 Euro pro Bescheid begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Der Verwaltungskostenanteil entspricht dem geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwerungsbezogenen Verwaltungskosten in Euro pro Bescheid (vgl. Ziff. 1.1.(3) VR). Fehlerhafte Kostenansätze sind auch insoweit weder vorgetragen noch liegen sie evident vor.

Sonstige Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen, § 124a Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Samuel

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird für den Zeitraum bis zum 21. Dezember 2018 auf 929,61 Euro und für den Zeitraum danach auf 460,32 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 3 GKG erfolgt und berücksichtigt die Teilklagerücknahme durch die Klägerin vom 21. Dezember 2018.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Samuel



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf